

## Infoblatt zur Vorstandssitzung vom 20.8.2015

### Beitrittsgesuch SPA

#### Ausgangslage

Mit Schreiben vom 16. Juli 2015 ersucht die SPA um Mitgliedschaft. Die SPA hat uns umfangreiche Unterlagen zu Verfügung gestellt. Anbei eine Aufzählung der Dokumente, die a) für den Entscheid des Vorstandes relevant sind und versandt werden und b) die von der SPA eingereicht, geprüft und als korrekt befunden wurden, die jedoch weniger relevant sind und nicht versandt werden.

- a) 1. Aufnahmegesuch vom 16.7.2015
2. Gründungsverfügung OAK vom 10.4.2015
3. Öffentliche Urkunde betreffend Errichtung der SPA inkl. Statuten (OAK Stempel vom 10.4.2015)
4. Reglement
5. Angaben zur Organisation
6. Prospekt Immobilienanlagegruppe
- b) Zirkulationsbeschluss des SR der SPA betreffend Aufnahmegesuch / HR-Anmeldung / HR-Auszug / Schreiben der OAK betreffend Aufsichtsübernahme / Anlagerichtlinien (sind im Prospekt enthalten) / Statuten (separat).

#### Analyse

Die verlangten Unterlagen gem. „Drei Schritte zur Mitgliedschaft“ wurden alle eingereicht. Die Dokumente entsprechen den KGAST-Voraussetzungen grösstenteils (siehe Gebühren bei Prospekt unten).

Nennenswerte Hinweise, Fragen und Besonderes:

#### Statuten:

Gem. Art. 9 Abs. 1 sind Einanleger-Anlagegruppen möglich.

#### Reglement:

- Eine Zession von Ansprüchen ist gem. Art. 1 Abs. 7/Art. 5 Abs. 3 möglich.
- Hypotheken und AI-Anlagegruppen sind möglich – gemäss Verfügung OAK um Zulassung als Vermögensverwalter vom 11.3.2015 (nicht versandt) hat die SPS jedoch nur eine Bewilligung für den Bereich Immobilien Anlagen erhalten. Sollte eine andere Anlagegruppe als Immobilien lanciert werden, müsste die SPS eine Zulassungserweiterung von der OAK beantragen.

**Prospekt** (in Anlehnung an das KGAST-Muster):

Unter dem Titel Gebühren / Kosten / Aufwendungen (Punkt 9, Seite 8) werden verschiedene, terminologisch nicht ganz korrekte Ausdrücke benutzt. Der Verwässerungsschutz wird als „Ausgabe- und Rücknahmekommission“ von je 0.40% bezeichnet (im Text wird jedoch erklärt, um was es sich genau handelt). Ebenfalls wird der Terminus „Spread“ benutzt. Darunter versteht die SPA den Aufschlag (0.40%) oder den Abschlag (0.40%) gegenüber NAV (m.E. richtig wäre in casu „halber Spread“ – der ganze beträgt 0.80%). Die von der SPA genannte „Vertriebsgebühren“ von max. 0.25% wird nur bei der Öffnung („auf zugeteilte Ansprüchen“) der Anlagegruppe verlangt und ist Teil der „Ausgabekommission“ von 0.40%. Somit verbleibt in der Anlagegruppe 0.15%. Damit wendet die SPA die Bruttomethode an: Sie erhebt 0.40% „Ausgabekommission“ (effektiv bestehend aus Ausgabeaufschlag und Ausgabekommission) und leitet davon 25 bps als „Vertriebsgebühr“ weiter.

Nach Art. 14 Abs. 3 der Qualitätsstandards muss die Differenz in das Anlagegruppenvermögen einfließen und nach Abs. 4 können **von Dritten** zur Deckung ihres Aufwandes Kommissionen erhoben werden. Nach der SPA Lösung erhebt jedoch die SPA die ganze „Ausgabekommission“ und leitet 25 bps der SPS weiter.

**Conclusio:**

- Die Gebühren sind im Prospekt transparent aufgezeigt.
- Über die benützte Terminologie kann man streiten.
- Die Qualitätsstandards werden m.E. nicht ganz eingehalten, da die 25 bps nicht direkt vom Dritten erhoben werden, sondern von der SPA. Die KGAST könnte deshalb von der SPA verlangen, die Erhebung der Fees anders zu gestalten und auszuweisen (netto). Inwieweit dies für die SPA / SPS möglich ist, ist mit der SPA zu klären.

## Fragen zur SPA

An der Vorstandssitzung vom 26. August stellt der Geschäftsführer, Herr Dr. Gregor Bucher, die SPA vor. Fragen können dann an ihn gerichtet werden.

Beilagen unter a) erwähnt

18.8.2015